

Information elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) beim Import

Sofern Ihre Unternehmung Waren aus dem Ausland bezieht, stellen die im folgenden Text ausgeführten neuen Bestimmungen, welche ab dem 1. März 2018 gelten, markante Veränderungen dar.

Bis anhin erhielten Sie nach Einfuhr der Ware, meistens mit der Rechnung des Spediteurs, die Veranlagungsverfügung MWST der Eidg. Zollverwaltung per Post. Anhand dieses Vorsteuerbeleges waren Sie berechtigt, die Vorsteuer in Abzug zu bringen.

Seit 1. März 2018 stellt der Zoll jedoch nur noch elektronische Veranlagungsverfügungen (eVV) aus. Es ist Aufgabe des Steuerpflichtigen die eVV bei den Behörden abzuholen. Denn die Veranlagungsverfügungen MWST sind Einfuhrsteuerbelege, welche für die Vornahme eines Vorsteuerabzugs zwingend vorliegen müssen. Somit wurde aus der bisherigen Bringschuld eine Holschuld.

Wie erhalte ich die Zugangsdaten für den Download?

Für den Bezug der elektronischen Veranlagungsverfügung stehen seit dem 1. März 2018 verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung.

Für Unternehmen mit vereinzelt Importen, welche vom Spediteur geliefert werden, kann die eVV mit dem Zugangscode heruntergeladen werden, welcher dem Spediteur mitgeteilt wird und oft auf der Rechnung des Spediteurs wiederzufinden ist.

Falls die Ware selber im Ausland abgeholt wird, muss diese mittels elektronischer Zollanmeldung «e-dec web» erfasst werden. Die Anmeldung (ohne Registration) kann von einem frei wählbaren Ort aus oder am Zollstellenterminal geschehen. Für die Erfassung im e-dec web finden Sie auf der Homepage der Eidgenössischen Zollverwaltung ein Handbuch. Die Zollanmeldung kann frühestens 30 Tage vor dem eigentlichen Grenzübertritt erstellt werden. Eine Änderung der Anmeldung ist bis zum Tag des Grenzübertritts der Ware möglich. Nach erfolgreicher Eingabe der Daten im e-dec web erhalten Sie die Zollanmeldungsnummer sowie den Zugangscode, welcher Sie nach Einfuhr der Ware für das Herunterladen des Einfuhrsteuerbeleges benötigen.

Weiter kann nach der Anmeldung eine unverbindliche Abgaberechnung gedruckt werden. Auf dieser ist der provisorische Abgabebetrag ersichtlich, welcher beim Zoll anschliessend bar bezahlt werden muss. Für die Veranlagung von Handelswaren dürfen keine Kreditkarten akzeptiert und keine Rechnungen ausgestellt werden.

Wird ein Fehler (z.B. Wertkorrektur) erst unterwegs zur Zollstelle oder erst bei der Zollstelle vor Abgabe der Dokumente am Schalter bemerkt, kann die Zollanmeldung beim Zollstellenterminal mittels Zollanmeldungsnummer und Zugangscode aufgerufen und korrigiert werden.

Wie bereits erwähnt, kann nach Einfuhr der Ware die elektronische Veranlagungsverfügung unter folgendem Link mittels Eingabe des Zugangscodes und der Zollanmeldungsnummer abgeholt werden:

<https://e-dec-web.ezv.admin.ch/edecZugangcodeGui/>

Aufbewahrungspflicht der elektronischen Dateien

Die eVV, welche somit elektronisch heruntergeladen wird, ist mit einer elektronischen Signatur versehen. In der zip-Datei befindet sich die eVV im XML-Format, sowie eine im pdf-Format. Die Veranlagungsverfügung im XML-Format hat eine höhere Beweiskraft als diejenige im PDF und muss bei einer MWST-Kontrolle dem Revisor vorgelegt werden können. Die Dateien sind zwingend elektronisch zu archivieren. Werden sie verändert oder ausgedruckt, geht ihr Original-Charakter und damit grundsätzlich auch ihre Beweiskraft verloren.

Bei einer MWST-Kontrolle muss dem Revisor in Bezug auf die eVV ein Zugang zur Festplatte gewährleistet werden, sodass er das Vorhandensein dieser Vorsteuerbelege prüfen kann. Ein erster Schritt zur reibungslosen Abwicklung dürfte in vielen Fällen die Änderung des Ordnersnamens (zip-Format), in dem sich die eVV jeweils befinden, sein. Es empfehlen sich Ordnersnamen, die einen Bezug zur Buchhaltung, zur Handelsrechnung, einem Konto oder zu einer bestimmten Buchungsnummer ermöglichen. Diese sogenannte Prüfspur muss - auch stichprobenweise - ohne Zeitverlust jederzeit gewährleistet sein.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit unseren Ausführungen die Änderungen ein wenig näherbringen. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Eidgenössischen Zollverwaltung (www.ezv.admin.ch).

Chur, Mai 2018

Alfina Treuhand AG